



Seite: 1 von 5

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,						
Ausfüh- rung	i i i i i i i i i i i i i i i i i i i		Mitten- loch	Zentrierring- werkstoff	zul. zul. Rad- Abroll-		gültig ab
3	Kennzeichnung	Kennzeichnung	(mm)		last	umfang	Fertig.
	Rad	Zentrierring			(kg)	(mm)	Datum
112A05	TECH1 G3-A1LK112/Z	Ø57.1-Ø67.1	57,1	Kunststoff	615	1985	02/94

#### Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : AUDI / 0588

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 30 mm, Kegelw. 60

Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: AUDI A4, AUDI S4

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B5	e1*93/81*0013*	81 - 128	185/65R15	51G; 662	Allradantrieb;
		81 - 142	195/65R15	51G	10B; 11G; 11H; 11K;
			205/60R15	51G	12A; 51A; 71K; 722;
			225/50R15-91	24J	73C; 74A; 74P
			225/55R15-92	21P; 24J; 366	
B5	e1*93/81*0013*	55 - 128	185/65R15	51G; 662	Frontantrieb;
		55 - 142	195/65R15	22I; 51G	10B; 11G; 11H; 11K;
			205/60R15	22I; 51G	12A; 51A; 71K; 722;
			225/50R15-91	22B; 24J	73C; 74A; 74P
			225/55R15-92	21P; 22B; 24J; 366; 686	

Verkaufsbezeichnung: AUDI A6

VOINGGIODOZO	Volkadiosoccolorinarig. Addi Ad						
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen		
4B	e1*96/27*0051*	81 - 142	195/65R15	51G	Limousine;		
			205/60R15	51G	Frontantrieb;		
			215/60R15-93	24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;		
			225/55R15-92	21P; 22I; 24J; 24M; 686	12A; 51A; 71K; 722;		
					73C; 74A; 74P; 76Q		
4B	e1*96/27*0051*	81 - 142	195/65R15	51G	Limousine;		
			205/60R15	51G	Allradantrieb;		
			215/60R15-93	24J; 24M	10B; 11G; 11H; 11K;		
			225/55R15-92	21P; 24J; 24M	12A; 51A; 71K; 722;		
					73C; 74A; 74P; 76Q		

**ANLAGE: 13 AUDI** 

Hersteller: FONDMETAL S.p.A.





Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: AUDI 100, 200, A6, S4, S6

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
C 4	F619, F619/1	60 - 128	195/65R15	51G	F619/1 bis Nachtrag
			205/60R15	51G	2;
			205/60R15-90		10B; 11G; 11H; 11K;
			215/60R15	22G; 22I; 24J; 51G	12A; 51A; 71K; 722;
			215/60R15-93	22G; 22I; 24J	73C; 74A; 74P; ADT;
			225/55R15-92	Frontantrieb; 21L; 21P;	ADW
				22G; 22I; 24J; 686; 691	
			225/55R15-92	Allradantrieb; 21L; 21P;	
				22G; 22I; 24J; 691	
			225/60R15-92	21B; 21L; 22G; 22I; 24J;	
				54A; 691	
C 4	F619/1	60 - 128	225/55R15-92	Frontantrieb; 21L; 21P;	ab Nachtrag 3;
				22G; 22I; 24J; 686; 691	10B; 11G; 11H; 11K;
			225/55R15-92	Allradantrieb; 21L; 21P;	12A; 51A; 71K; 722;
				22G; 22I; 24J; 691	73C; 74A; 74P; ADT;
		60 - 142	195/65R15	51G	ADW
			205/60R15	51G	
			215/60R15	22G; 22I; 24J; 51G	
			225/60R15-95	21B; 21L; 22G; 22I; 24J;	
				54A; 691	
		142	225/55R15	Frontantrieb; 21L; 21P;	
				22G; 22I; 24J; 631; 686;	
				691	
			225/55R15	Allradantrieb; 21L; 21P;	
				22G; 22I; 24J; 631; 691	

Verkaufsbezeichnung: AUDI 80

	5	-			
Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B 4	F889/1	85 - 169	195/65R15	51G; 52J	Allradantrieb;
					10B; 11G; 11H; 11K;
					12A; 51A; 71K; 722;
					73C: 74A: 74P: ADT

Verkaufsbezeichnung: AUDI 80-, 90-QUATTRO

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
89 Q	E399	162	195/65R15	51G	Coupe; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P
89 Q	E399/1	98 - 169	195/65R15	51G	Coupe; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 722; 73C; 74A; 74P; ADT

#### Auflagen

10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.

**ANLAGE: 13 AUDI** 





Seite: 3 von 5

Hersteller: FONDMETAL S.p.A. Stand: 02.03.1998

11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21L) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 366) Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages oder durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.





Seite: 4 von 5

- 52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:
  BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH,
  GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA.
  Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des
  Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten
  Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der
  Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:
  DUNLOP; FULDA; SEMPERIT; PIRELLI; UNIROYAL; BRIDGESTONE (H, V, Z); CONTINENTAL (H, V, Z); GOODYEAR (H, V, Z); KLEBER C651 H/V,Krisalp T M+S; TOYO (H, V, Z); GOODYEAR EAGLE GW (M+S); MICHELIN MXV2 (H, V), MXV3A (H, V), MXV3A Energy, XM+S 100 (T), XM+S 130 (T); UNIROYAL MS\*plus 3, MS\*plus 44; YOKOHAMA A509, S760, S480 (M+S)
  Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgengröße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3
  StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 686) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Vorderachse: Reifengröße: 205/60 R 15 Hinterachse: 225/55 R 15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller: Typ:
UNIROYAL Rallye 440
CONTINENTAL CZ 99

GOODYEAR EAGLE GSN, EAGLE NCT3

MICHELIN MXM

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 722) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.





Seite: 5 von 5

74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.

- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- ADT) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit Bremsscheibendurchmesser 314 mm (Dicke 30mm) an der Vorderachse nicht zulässig.
- ADW) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit innenumfaßter, belüfteter Bremsscheibe an der Vorderachse nicht zulässig.